

**Antrag 104/I/2022****AG Migration und Vielfalt LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Unzumutbare Hürden für die Einbürgerung abschaffen**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Ber-  
2 liner Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin, die  
3 Mitglieder der Bundesregierung und des Bundestage auf,  
4 sich dafür einzusetzen, dass für den Antrag auf Einbür-  
5 gerung, für Menschen mit anerkannten Asylstatus oder  
6 subsidiärem Schutzstatus oder ähnlichen Aufenthaltstiteln,  
7 auf eine Passbeantragung an der Botschaft des Her-  
8 kunftslandes aus Gründen der subjektiven Zumutbarkeit  
9 verzichtet wird und gemäß dem Urteil vom 23.09.2020 -  
10 BVerwG 1 C 36.19 andere geeignete amtliche Urkunden,  
11 bei deren Ausstellung Gegenstand der Überprüfung auch  
12 die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name ist,  
13 für den Antrag zur Einbürgerung anerkannt werden.

14

15 Die zuständigen Stellen für die Einbürgerung sollen dem-  
16 entsprechend angewiesen werden, um ein einheitliches  
17 Vorgehen zu gewährleisten.

18

**Begründung**

19 Menschen mit Asylstatus oder subsidiärem Schutzstatus  
20 droht im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Sie kön-  
21 nen oder wollen daher den Schutz des Herkunftslandes  
22 nicht in Anspruch nehmen.

23 Demnach hält §72 AsylG auch fest, dass der Anspruch  
24 auf Asyl erlischt, wenn sich Personen freiwillig durch An-  
25 nahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch  
26 sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, des-  
27 sen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterstellen. Es ist  
28 daher abwegig, dass nun genau dies für die Beantragung  
29 der Einbürgerung gefordert wird.

30 Das Bundesverwaltungsgericht stellt klar, dass eine auch  
31 nur technische Kontaktaufnahme durch schutzberechtig-  
32 te Flüchtlinge mit Behörden des Herkunftslandes (vgl.  
33 BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1991 - 9 C 126.90 - BVerw-  
34 GE 89, 231 <237, 239>) Repressalien für Dritte zur Folge ha-  
35 ben kann.

36 Darüber hinaus ist auch die persönliche subjektive Zu-  
37 mutbarkeit weit überschritten, wenn die Verwaltun-  
38 gen von Regimen, die sich Menschenrechtsverletzungen  
39 schuldig gemacht haben und Auslöser für unzählige Trau-  
40 mata sind, für amtliche Vorgänge beauftragt und bezahlt  
41 werden sollen.  
42